

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 204/2020 öffentlich			
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser: Herr Lindenlauf	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Rat							18.05.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Anfrage der Stadträtin Frau Fadia Faßbender vom 30.04.2020 zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim								

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechte Anfrage ist der Vorlage beigelegt

Die Fragen von Frau Stadträtin Fadia Faßbender vom 30.04.2020 werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise von März bis heute auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim?

Eine abschließende Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen der Haushaltsprognose zum 31.12.2020 mit Ausführungsstichtag 30.04. auch eine Prognose zu den corona—bedingten Mehrbelastungen im städtischen Haushalt abzugeben. Die ausführliche Haushaltsprognose wird am 17.06.2020 im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen vorgestellt.

2. Wie hoch sind die Mehrbelastungen und woher resultieren sie? (Kosten für Hygieneschutzmaßnahmen an Kitas/Schulen/Rathaus, Desinfektionsmittel, Schutzkleidungen, Einnahmeausfälle aus Beiträgen von Kitas und OGS von April und Mai)

Für Hygieneschutzmaßnahmen, Desinfektionsmittel, Schutzkleidung etc. wurden bisher 270.000 Euro für Rettungsdienst, Verwaltung und Nebenstellen überplanmäßig bereitgestellt.

Die Einnahmeausfälle durch den Erlass der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bzw. für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ belaufen sich für die Monate April und Mai 2020 auf rund 505.000 Euro. Die Lan-

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

desregierung hat angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

3. Wie viele Anträge liegen auf Absetzung der Gewerbesteuer vor und mit welchem Gesamtvolumen an Ausfällen rechnet die Kreisstadt Bergheim?

Zum Stichtag 30.04.2020 liegen rund 150 Anträge auf Gewerbesteuerherabsetzung mit einem Steuervolumen von rd. 3.100.000 Euro vor. Unter Berücksichtigung der Minderausgaben bei der Gewerbesteuerumlage von rd. 217.000 Euro verbleiben Steuerausfälle von netto 2.883.000 Euro.

Eine Haushaltsprognose mit der Einnahmenentwicklung bis zum Jahresende wird im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen am 17.06.2020 vorgestellt.

4. Wie hoch sind die Ausfälle bei der Vergnügungssteuer?

Die Steuerausfälle betragen überschläglich für jeden Monat der Spielhallen-Schließung rund 95.000 Euro. Eine Haushaltsprognose mit der Einnahmenentwicklung bis zum Jahresende wird im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen am 17.06.2020 vorgestellt.

5. Sind die Auswirkungen auf die Einkommens- und Umsatzsteuer derzeit abzuschätzen?

Nein. Hier muss das Ergebnis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung abgewartet werden.

6. Gibt es eine direkte Finanzhilfe vom Land NRW für die von der Corona-Pandemie in Mitleiden-schaft geratenen Kommunen?

Eine direkte zahlungswirksame Finanzhilfe gewährt das Land NRW den Städten und Gemeinden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 06.04.2020 „Kommunales Haushaltsrecht: Isolation der corona-bedingten Schäden im kommunalen Haushalt“ beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts vorzulegen, der den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen pandemiebedingten negativen Folgen für die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen Rechnung tragen soll.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren (Bilanzierungshilfe) und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren erstmals mit dem Haushaltsjahr 2025 zu ermöglichen. Über Einzelheiten wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert

Handlungserfordernisse für die kommunalen Haushalte ergeben sich dem o.g. Erlass zufolge zum jetzigen Zeitpunkt für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht.

7. Ist es bereits erforderlich, einen Nachtragshaushalt aufzustellen?

Nein. In dem o.g. Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 06.04.2020 wird hierzu ausgeführt:

„Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden können, ist es gerechtfertigt, der ggf. eintretenden Verpflichtung zur

Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres – mangels Verlässlichkeit der Ermittlung von Finanzdaten - nicht nachzukommen.“

Die Landesregierung bereitet hierzu einen Gesetzentwurf vor, demzufolge die Regelungen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung in § 81 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden sollen.